

Satzung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit der Museen der Stadt Schneeberg (Gemeinnützigkeitssatzung der Museen) vom 23.11.2007

Präambel

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), in Verbindung mit Art. 97 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat der Stadtrat der Stadt Schneeberg in seiner Sitzung am 22.11.2007 mit Beschluss Nr. R 07-102 folgende Satzung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit der Museen der Stadt Schneeberg (Gemeinnützigkeitssatzung der Museen) beschlossen:

§ 1

Zweck der Einrichtungen

(1) Das Museum für bergmännische Volkskunst Schneeberg mit Sitz in Schneeberg, Obere Zobelgasse 1 und das technische Museum „Siebenschleher Pochwerk“ mit Sitz in Schneeberg, Lindenauer Straße 22 (Museen der Stadt Schneeberg), befinden sich in Trägerschaft der Stadt Schneeberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung – insbesondere die Förderung von kulturellen Zwecken; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst und der Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung der Museen der Stadt Schneeberg einschließlich der dort gesammelten und ausgestellten Gegenstände von künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung und der dort vorhandenen Kunstsammlungen und künstlerischen Nachlässe.

§ 2

Wirtschaftliche Zwecke

Die Museen der Stadt Schneeberg sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

(1) Die Mittel der Einrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Die Museen der Stadt Schneeberg erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sachleistungen zurück.

§ 4

Ausschluss von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit der Museen der Stadt Schneeberg tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Schneeberg, den 23. November 2007

DS

Stempel
Bürgermeister